

Zeitschrift: Helvetische Militärzeitschrift
Band: 3 (1836)
Heft: 12

Artikel: Bemerkungen über die von den Kreiskommandanten unterm 9. Dezember 1836 projektirten Modifikationen der bernischen Militärverwaltung vom 11. Dezember 1835
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-91479>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Helvetische Militär = Zeitschrift.

III. Jahrgang.

N^{ro}. 12.

1836.

Bemerkungen

über die von den Kreiskommandanten unterm 9. Dezember 1836 projektirten Modifikationen der bernischen Militärverfassung vom 14. Dezember 1835.

Vorerst müssen die vielen Bernischen Militärverfassungen betrauert werden, welche seit 1798 alle das Schicksal theilen, vor ihrer Ausführung durch andere abgelöst zu werden. Auch der letzten wird durch die nun behandelten Projekte das Leben abgesprochen zu einer Zeit, wo zu Einführung derselben noch höchstens vorläufige Einleitungen getroffen worden sind. Wo die Erfahrungen der Unausführbarkeit dieser so weidläufig und lebhaft debattirten Organisation hergenommen sind, ist dem Unterschriebenen unbegreiflich, und er wünscht auf das Sehlichste Etwas beitragen zu können, dieselbe vor dem Tode in der Geburt zu retten. Denn so sehr die Eingabe sich dagegen verwahrt, so enthält sie unwidersprechlich Anträge zu gänzlichem Umsturze der Prinzipien der Militärverfassung, was die Vorschläge über Dispensationen zeigen. — Der bescheidene Ausdruck von „Modifikationen“ welcher den vorzuschlagenden Änderungen beigelegt wird, soll nur Sand in die Augen streuen, und wo das System über den Haufen gestürzt worden ist, klingen die angebrachten Complimente an die Militärverfassung nur wie Ironie.

Was der Militärverfassung vorgeworfen wird, ist hauptsächlich ihre Unausführbarkeit. — Vorerst wegen der Schwierigkeit, die gehörige Zahl von Offizieren zu finden, welche zu vollständiger Besetzung aller Offiziersstellen nöthig sind — nämlich zu 1021 Stellen.

Dieses Argument scheint mir durchaus unbegründet und das Faktum nicht hinreichend erwiesen. Auf's allerhöchste gerechnet, werden durchschnittlich per Jahr 35 à 40 frische Offiziere erfordert um die Zahl vollständig zu erhalten. Der in diesem Augenblicke nöthige Bedarf ist nicht Regel, sondern außerordentlich und zum größten Theile noch Folge des Austrittes der Eidverweigernden. Mit der Zunahme der Volksbildung wird gewiß die Zahl der zu Offiziersstellen Fähigen zunehmen und also, will's Gott! auch die Zahl von Leuten, die genug Vaterlandsliebe, Ehrgefühl oder doch Ehrgeiz besitzen, um die mit einer Offiziersstelle verbundenen Opfer auf sich zu nehmen. Sollten da nicht in jedem Kreise durchschnittlich per Jahr 5 Cadetten zu finden sein? — Ich glaube doch! — Indessen könnte mit 2 bis 3 guten Offizieren per Compagnie vollkommen ausgereicht werden und die Lücken könnten im Nothfall durch Unteroffiziere ausgefüllt werden, — also könnten mit höchstens 700 Offizieren die sämtlichen von der Militärverfassung verlangten Corps einweilen füglich marschieren.

Es fragt sich übrigens mehr: fehlt es an Offizieren überhaupt oder an tüchtigen Offizieren? — Die erstern sind leicht zu machen: man theile nur Brevets aus! aber bis dahin hatte man so viel als gar keine Mittel, zu wissen, ob und in welchem Grade ein Offizier tüchtig sei oder nicht. — Befragt auch, derjenige, welcher das Examen zur zweiten Unterlieutenantsstelle bestanden habe, sei ein fähiger Unterlieutenant, so ist dieß wenig gesagt; die Ansprüche welche an einen Hauptmann, an einen Stabsoffizier gemacht werden, sind wesentlich höher; die Beförderungen zu diesen Stellen gehen aber fast unbe-

dingt nach der Anciennität, was besonders bei Milizen so verkehrt und absurd ist, als möglich. Bei stehenden Truppen ist der ältere in Dienste eo ipso der Erfablere und Geübtere; die Routine kann in den meisten Fällen theoretische Kenntnisse einigermaßen ersetzen. Dieses aber kann bei Milizen nicht in Anschlag kommen; die Uebungszeit ist auf jeden Fall zu kurz, diese Routine zu erlangen. Der theoretisch Gebildete allein kann sich in derselben zum praktischen Offiziere ausbilden. Alle Bildung durch Routine besteht ja hauptsächlich doch darin, daß sich der Routinemann aus den einzelnen Fällen seiner Erfahrung unbewußt eine allgemeine Regel, also eine Theorie abstrahiert. Wie unsicher muß aber diese Theorie sein im Vergleich mit derjenigen, welche aus den Erfahrungen von Jahrhunderten wissenschaftlich abstrahiert wurde?

Ich will damit nicht sagen, daß durch Ablegung von Beweisen theoretisch-militärischer Bildung möglich sein sollte, sich in sehr kurzer Zeit durch alle Grade hinauf zu arbeiten. Aber man setze ein angemessenes Minimum von Kenntnissen fest welche zu jedem Grade gefordert werden, und befördere immer den im Dienste Ältesten der sämtlichen Offiziere, welche sich über dieses Minimum ausgewiesen haben, zu der ersten vakanten Stelle höhern Ranges. Dadurch wird wohl einerseits das Offizierscorps an Zahl nicht, anderseits gewiß aber an Werth gewinnen. In vielen Fällen werden sich auch Leute in jugendlicher Lebenskraft zu höhern Stellen schwingen können, was einen bedeutenden Vortheil gewährt. Der Offizier jeden Ranges wird gewiß, wenn der Soldat weiß, daß er sich über seine Fähigkeit ausgewiesen hat, auf den letztern ein höchst vortheilhaftes moralisches Uebergewicht erlangen, das wesentlich auf Handhabung der Disziplin mittelbar und unmittelbar auf die Brauchbarkeit und Geschicklichkeit der Armee einwirken muß, und das folglich auch die Lust der Soldaten an ihrem Stande und an ihren Leistungen wieder erwecken wird.

Wegen der Schwierigkeit, in Offiziers-Graden zu steigen, werden dieselben auch mehr Ehre geben, und desto mehr Reiz für diejenigen Leute haben, welche die wünschbarsten Aspiranten zu Offiziersstellen sind, — solche mit begeisterter Vaterlandsliebe und edler Ehrbegierde, wie sie oft im noch feurigen reinen Jünglingsalter die Seele erheben.

Damit aber die Offiziere sich die nöthigen Fähigkeiten erwerben können, muß ihnen hinlängliche Gelegenheit gegeben werden, sich dieselben theoretisch und praktisch zu erwerben.

Der Offiziersverein gehörig durch Behörden unterstützt, der Besuch seiner Sektionsvereine obligatorisch gemacht und die dazu verwandte Zeit gehörig benützt, wird zu theoretischer Ausbildung wohl das geeignetste Mittel sein, während von Staatswegen für die nöthigen Anstalten zu praktischer Uebung und dafür gesorgt werde, daß zu keinem Range Leute befördert werden, welche die Kenntnisse und Fertigkeiten nicht besitzen, die derselbe erfordert.

Man vermißt leider in der Kreiskommandanten-Adresse in dieser hochwichtigsten Beziehung irgend einen Vorschlag; sie enthält nur die nackte Klage über Unmöglichkeit der Vervollständigung des Offiziercorps, womit Nichts geholfen ist.

Der zweite Angriff gegen die Ausführbarkeit der Militärverfassung geht gegen die zu große Zahl der überhaupt aufgestellten Militärmacht, aus Grund der zu großen Kosten, — ein Grund, den ich lieber von einer Versammlung steuerpflichtiger Gutsbesitzer oder von der Finanzbehörde hätte anrufen hören.

Drei Forderungen werden die Organisation unserer Armee bedingen:

1. Die möglichste Kraft in Quantität und Qualität der Armee.

Diese Forderung ist die dringendste und wird sich auf keinen Fall auf weniger beschränken können, als die eidgenössische Bundespflicht und die angemessene militärische Stellung des Staates Bern vorschreibt, — sonst ist alles auf das Militärwesen Verwendete weggeworfen.

2. Gerechtigkeit in Vertheilung und möglichste Erleichterung der persönlichen Militärlast.

Diese Forderung versteht sich von selbst und muß sich wie die

3. möglichste Schonung der pekuniären Mittel des Staates, — unbedingt der ersten unterziehen, soweit dieselbe sich auf das oben Angegebene beschränkt.

Sehr zweckmäßig wurden in der bernischen Militärverfassung den 18 Bataillonen, welche die eidgenössische Militärverfassung verlangt, noch 10 beigelegt, damit auf den Fall eines Aufgebotes beider Kontingente noch etwas übrig bleibe um allenfalls die Ordnung im Innern handhaben, oder allfälligen Streifcorps begegnen zu können. Ja, diese 10 Bataillone werden bald nicht mehr überzählig sein, denn die Bundesverfassung verlangt eine periodische Revision der Kontingentskala, welche dem neuen eidgenössischen Reglement noch nicht zu Grunde liegt und welche dem Kanton Bern einen bedeutenden Zuwachs auflegen

muß. Bei Bestimmung der Bevölkerung Berns wurden in der frühern Scala 270,000 Seelen angenommen, während sie jetzt 400,000 Seelen beträgt. Nach dem angenommenen Verhältniß von 4 Mann auf 100 Einwohner zu den jetzt verschmolzenen zwei Bundesauszügen würden dem Kanton Bern statt 11,648 Mann

4,452 M. mehr

also 16,000 Mann in

den ersten Bundesauszug zu stellen, auffallen, und um 2176 Mann müßte das Bundeslandwehrkontingent vermehrt werden. Der Etat nach dem Kantonalfuß würde also, da der Ueberschuß der Infanterie zugezählt werden würde, die erforderliche Zahl von Bataillons liefern, deren Kompagnien noch um einige Mann vermehrt werden müßten. Der Vorschlag der Kreiscommandanten würde also den Bundespflichten nicht genügen.

In diesem Verhältnisse würde übrigens Bern noch lange nicht leisten was Waadt, das bei der Hälfte Bevölkerung 20 Bataillons vollständig organisiert und mit Offizieren versehen hat, — und noch lange nicht soviel als Aargau, Basel-Landschaft*), Genf und mehrere andere Kantone leisten.

Um die für nöthig gehaltene Kostenersparung und als Mittel zu derselben eine Mannschaftsreduktion zu erlangen, würde einerseits nach den Vorschlägen der Kreiscommandanten das System der allgemeinen Dienstpflicht umgestürzt, andererseits die ohnehin zu kurze Dienstzeit verkürzt. Solche Hauptgrundsätze, die von dem großen Rathe erst vor einem Jahre nach langen Erwägungen von ziemlicher Mehrheit angenommen wurden, wagen sie zwar nicht offen anzugreifen, sie thun es aber doch in der Sache entschieden und geben dem Kinde nur einen andern Namen. Einzig die strengsten Rücksichten des gemeinen Bestens und die nothwendige Ausschließung von Untüchtigen können eine Ausnahme von der allein gerechten Regel der gleichen Vertheilung der persönlichen Dienstleistungen rechtfertigen. Diese Rücksichten sind in der Militärverfassung hinlänglich gewürdigt, ja von vielen Seiten wird über die zu vielfältigen Dispensationsfälle geklagt, und diese sind durch das Reglement über Untüchtigkeit bedeutend vermehrt, wegen Annahme eines Minimum-Maßes von 5' 6'', durch welche allein jährlich gegen 400 Rekruten entlassen werden müssen, von denen gewiß mehr als die Hälfte zwei Jahre später die Größe erreicht, — und unter dem Rest wird ein großer

Theil vielleicht brauchbarer und ausdauernder im Dienste sein, als frühreife Leute mit schlechten langen Beinen. Wird das Maß noch mehr erhöht, so wird eine noch sehr viel größere Zahl von durchaus diensttüchtigen Jünglingen vom Dienste befreit, was eine doppelte Ungerechtigkeit ist, sowohl gegen diejenigen, welche den Dienst gern leisten würden und sich loskaufen müssen, als gegen jene, welche wegen einiger Linien größern Körpermaßes den Dienst thun müssen, der sie auf jeden Fall an Versäumniß und baaren Auslagen theurer zu stehen kommt, als die Tare von Befreiten gleichen Einkommens. Auch das Verzeichniß der zu dispensirenden Beamten und Berufsmänner ist hinlänglich zahlreich, denn dasselbe soll sich streng auf diejenigen beschränken, ohne welche im Falle eines allgemeinen oder bedeutenden Aufgebotes die in solchen Zeiten gerade am nöthigsten Staatsgeschäfte und Gewerbe stocken müßten. Denn obschon einige Beamten in Kriegzeiten in besonders starke Thätigkeit gesetzt sind, wie Zeughaus und Kassabeamte und die Berufe der Pulvermacher etc., so werden zu diesen Zeiten in den meisten übrigen Geschäftssphären die Geschäfte sich auf das täglich Nothwendige reduzieren.

Was ferner die Dispensation auf ärztliche Untersuchung hin anbetrifft, so ist das dahierige Reglement wohl überdacht und darf von einem ganz strengen Systeme nicht abweichen ohne Willkürlichkeiten zu veranlassen.

Die Bestimmung, daß Führer und Postläufer das vorgeschriebene vermehrte Körpermaß haben müssen, ist durchaus grund- und zwecklos und nur eine fernere Umgehung der Regel allgemeiner Dienstpflicht, welcher — es klingt, ich wiederhole es, wie Ironie — in der Eingabe noch gehuldigt wird.

Die endlich vorgeschlagene Befreiung von Müllern und Köchern von einzigen Söhnen etc. wurde vom Großen Rathe aus sehr vernünftigen weitläufig discutirten Gründen nicht angenommen. Bei der Reducation der Dienstzeit auf 8 Jahre würden diese Dispensationsfälle viel weniger vorkommen als bisher und die Nichtdispensirten weniger, wenigstens kürzere Zeit drücken als ehemals.

Ein sehr wichtiges Motiv bei Einschränkung der allgemeinen Dienstpflicht für ein Corps von bestimmter Stärke wurde von den Herrn Kreiscommandanten nicht berücksichtigt, nämlich die daraus entstehende Verlängerung der Dienstzeit. Wenn für 14637 Mann und bei allgemeiner Dienstpflicht die Dienstzeit auf 8 Jahre kommt, so würde sie bei Verminderung der Re-

*) Aus Berner Geld!

krutenzahl auf $\frac{4}{5}$ auf 10 Jahre kommen, wobei das gewonnen wäre, daß bei gleich zahl-eichen Wiederholungskursen und Lagern, und bei gleichen Kleidungs- und Rekrutenschulskosten die Truppen geübter, überhaupt aber inniger organisch verbunden würden. Statt dessen wird durch Abtheilung des Auszugs in 2 Klassen bei Verminderung desselben auf 11648 Mann die Dienstzeit der Auszüge-Infanterie auf 6 Jahre, statt der ohnehin eher zu kurzen 8 Jahre, vermindert; dann nach 6 Jahren werden die Leute aus den Compagnien gerissen und auf 4 Jahre in andere Compagnien versetzt, welche nie in dieser sehr kurzen Zeit eine zusammenhängende Haltung bekommen können, und wo die Soldaten und Offiziere sich nie kennen lernen werden.

Was von dem Arbeitercorps gesagt ist, ist alles Beifalls würdig. Der Unterschriebene kann sich fast keinen Fall denken, in dem das Arbeitercorps als solches aufgeboten und gebraucht würde. Ist es um länger dauernde Befestigungswerke zc. zc. in Zeiten zu thun in welchen noch nicht offener Krieg ist, so werden diese unter der Leitung der Ingenieure und der Sapeurs von dazu gedungenen Tagelöhnern gemacht; ist es aber im Kriegsfall darum zu thun, Feldverschanzungen, Wege und andere Arbeiten anzulegen, so wird man wohl nicht Zeit haben, die erforderlichen Arbeiter aus den verschiedenen Kreisen des Kantons aufzubieten, und 3 bis 8 Tage zu warten, bis diese beisammen sind, sondern die Armee wird selbst Hand anlegen, und wenn dieses nicht thunlich oder unzureichend ist, wird man alle arbeitsfähigen Arme der nächsten Umgebung sogleich in Requisition setzen müssen.

Ebenfalls muß gebilligt werden, wenn das Minimum der Taxationsgebühr für Dispensirte mit L. 4 als zu hoch angesehen gerügt wird. Jeder der unter L. 200 Einkommen genießt und keinen Armutsschein aufweisen kann, sollte eine, wenn auch nur geringe Gebühr bezahlen müssen. Aber eben so sehr muß gerügt werden, daß das Maximum nur auf L. 60 gesetzt ist. Die Scala sollte von L. 1200 jährlichen Einkommens an je von L. 400 mehr Einkommen L. 8 mehr Taxe auferlegen. Wenn aber ein Maximum aufgestellt würde, so müßte es so bestimmt sein, daß der Dispensirte doch während der 20 Jahre in denen er zahlt, so viel zahlen würde, wie ein anderer, der den Dienst persönlich thut und eine Offiziersstelle bekleidet, in Friedenszeiten während seiner ganzen Dienstzeit an baaren Auslagen bestreiten muß, also wenigstens L. 1200 im Ganzen genommen; dabei würde er doch

noch vortheilhafter stehen als jener andere, der seinen Beruf oft und lang hintansehen muß.

Es muß noch gerügt werden, daß die Art und Weise wie der Militäretat in dem Vorschlage vermindert wird, eine große Unzweckmäßigkeit enthält. Während nämlich die ganze Artillerie nach der Militärverfassung beibehalten wird, wird die Scharfschüßengewehr im Auszug und der Landwehr von 24 auf 10 Compagnien reduzirt. Der Unterschriebene ist zwar kein blinder Verehrer derselben, und würde die Vermehrung auf eine größere Zahl Compagnien als die Militärverfassung aufstellt, mißbilligen, weil sie nicht im Verhältniß mit den andern Waffengattungen wäre. Wozu aber jene 5 Compagnien Artillerie über den eidgen. Bedarf hinaus? — warum eine Waffe so zahlreich machen, welche nicht nur eine einzelne technische Fertigkeit sondern technische Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen und namentlich Offiziere von wissenschaftlicher Bildung erfordert? — eine Waffe, welche sehr große Kosten verursacht, und öftere, längere Uebungen verlangt, wenn sie nicht bei der ersten Affaire von einer schwächeren feindlichen Artillerie in kurzer Zeit demontirt sein soll. Fast alle Gründe welche für Reduktion der Scharfschüßencorps angeführt sind, werden in noch höhern Grade bei der Artillerie statthaben; auch diese Waffe ist eine Lieblingswaffe welche Offiziersfähige Leute zum Eintritt als Gemeine anzieht. Sie ist überdies eine Kunstwaffe, in der wir hinter den stehenden Heeren auf jeden Fall weit zurückbleiben werden, — die in unserm Terrain selten in größerer Zahl wirksam sein kann, und die allergrößten Kosten verursacht, während die Waffe der Scharfschüßen eine unserm Terrain angemessene, nationale und in vielen Fällen vor dem Feinde Ueberlegenheit gebende ist. Es wäre sehr zu bedauern, wenn aus Mangel an tüchtigen Aspiranten die vorgeschlagene Reduktion in diesem Corps statthaben müßte.

Ich gehe zu dem Kapitel der Instruktion über. Hier werden Klagen über die mangelhafte Fähigkeit der Truppen wegen zu wenig auf Uebung und Unterricht verwendeter Zeit geführt, und deshalb Vorschläge gemacht, welche, sollten sie angenommen werden, allerdings Nutzen bringen würden; doch sehe ich darin keinen wesentlichen Vortheil vor dem Modus, der in der Militärverfassung vorgeschrieben ist, wenn diese wenigstens befolgt wird. Der in Art. 1 vorgeschlagene Wiederholungskurs ist nichts anders als der Art. 2

des §. 150 der Militärverfassung. Dies Achttheil sämtlicher Mannschaft würde ja auch auf das Jahr $1\frac{1}{2}$ Bataillons ausmachen, sammt der beizuziehenden Zahl von andern Waffengattungen, so wie die Einberufung eines Viertheils zu Lagern alle 2 Jahre durchschnittlich $1\frac{1}{2}$ Bataillons betrüge, welche also geübt würden. Da auf diese Lager von den Herrn Kreiscommandanten nicht gedrungen wird, so scheint es, daß dieselben in die Wiederholungskurse verschmolzen werden sollen. So aber würde weder der Zweck der Wiederholungskurse noch derjenige der Lager erreicht. Der Unterzeichnete achtet dafür, daß der Zweck der ersten sei, den Unterricht der Soldaten in den Elementen (der Platoon- und Soldatenschule) im innern Dienst, Bajonetgefecht ic. zu erfrischen, wozu eine Einkasernung von 2 oder 3 Compagnien mit einander auf je 14 Tage — (das Minimum, so im Reglement vorgeschlagen) um so zweckmäßiger ist, als im Casernenleben die Instruktion im innern Dienst, im militärischen Haushalt ic., am besten erteilt werden kann und zum Exercieren die nöthige Zahl von eigentlichen Instruktoren von Beruf, welche zu diesen Details bei Milizen immer sehr nöthig sind, zu haben ist. Der Zweck der Lager aber ist vorzüglich der, die Truppen im Felddienste und kleinen Kriege zu üben, und die höhern Offiziere an die Bewegung größerer Massen und verschiedener Waffen zu gewöhnen. Die Wiederholungskurse sind die Folge eines von dem Offiziersvereine 1835 in Biel gemachten Vorschlags und waren von demselben in obigem Sinne gewünscht; er hatte aber nicht erwartet, daß sie angenommen und dann die Lager nur auf alle zwei Jahre, statt wie der damals vorliegende Entwurf vorschrieb, auf alle Jahre angeordnet würden. Diese Uebungslager nach dem ersten Projekte der Militärverfassung alle Jahr wenigstens 12 Tage für zwei Kreise, oder viel besser alle 2 Jahre für vier Kreise sind unbedingt nothwendig, wenn den Offizieren und Soldaten Gelegenheit zu Uebungen im Felddienste und in den zum kleinen Kriege gehörenden Geschäften gegeben sein soll.

Die zweitägigen Musterungen nach §§ 132 und 133 der Militärverfassung ohne Sold, so wie die viertägigen mit Sold, welche von den Kreiscommandanten vorgeschlagen werden, muß der Unterzeichnete gänzlich verwerfen. Bei so kurzen Musterungen würde fast die ganze Zeit nur mit den einleitenden Maßregeln, Versammlung der Compagnien, Inspektion des Materiellen und Personellen, Vervollständigung der Prima Plana, Einstellung nach der Größe, Eintheilung der Geschwa-

der, Sektionen, Pelotons und Züge, Befertigung von Appellbüchern, der Rangordnung für Wachen ic., Instandstellung des Lederwerks, der Kleider und der Waffen, welche immer größtentheils, besonders bei schlechtem Wetter, in schlechtem Zustande eintreffen, vorüber gehen. Denn dieß alles nimmt außer dem Tag des Einrückens noch einen ganzen Tag weg.

Werden diese Präliminarien versäumt, so wird die Handhabung der Disciplin beinahe unausführbar, da bei der kurzen Dienstzeit bei jedesmaligem Diensteintritt die Compagnien fast neu zu organisiren sind, — da alle zwei Jahre $\frac{1}{4}$ der Soldaten neu einzurangieren und $\frac{1}{4}$ der Unteroffiziere neu zu wählen sein werden. Obnehin wird die Mannschaft an sogenannten Musterungen mehr oder weniger den durch bisherige Vorgänge gerechtfertigten Glauben mitbringen, daß man da „fünfe gerade sein läßt“ und nach den größten Unordnungen höflich für gute Mannszucht dankt.

Für die Landwehr erster und zweiter Klasse hingegen werden einige kürzere Uebungsmusterungen angemessen sein, deren Zweck am besten dadurch erreicht werden könnte, wenn jeweilen bei Abhaltung eines Lagers an den letzten Tagen die zunächst gelegenen Landwehrcorps zu den größern Uebungen beigezogen werden, — auf keinen Fall ohne Sold! darüber ist die öffentliche Stimme einig.

Für alle Corps, welche in einem Jahre zu keinem Dienste berufen werden, könnten zweckmäßig Stammquartierweise Inspektionen des Personellen und Materiellen statt haben.

Der Unterschriebene bedauert, daß die Instruktion der Rekruten in dem Vorschlage so kurz übergegangen wird — Diese Instruktion bildet die Basis von allen andern, und sie wurde in der Militärverfassung nicht allzu karglich bedacht. Warum aber tragen die Militärbehörden nicht auf Anwendung des Maximums der Rekrutenzeit an? Mit diesem ließe sich viel ausrichten. Die sämtlichen Infanterierekruten mußten seit einiger Zeit sich mit dem Minimum der Rekruteninstruktionszeit nach der Militärverfassung begnügen — wohl wegen des Budgets? Die 42 Tage, welche die Kreiscommandanten annehmen, reichen nur für die Infanterie des Centrums hin; die Jäger und alle andern Waffengattungen bedürfen eines viel längern Unterrichts. Man wird, hoffe ich, diesen Unterricht, der das Fundament aller Bildung des Soldaten ist, und im Anfang versäumt, durch Nichts eingeholt werden kann, nicht zu wenig berücksichtigen wollen!

Auf die jährlich zu erwartenden 1830 Rekruten kommen zu 50 Tagen, das Maximum nach der Militärverfassung, zusammen 91,500 Unterrichtstage. Davon nehmen 900 Mann Centrum (ohne Stab und Musik) zu 42 Tage 37800
565 Jäger u. Scharfschützen zu 56 Tage 36000
275 Rekruten der Kavallerie und d. Kunstwaffen zu 63 Tage 17,325

91,125 Unterrichtstage.

Die angenommene längere Instruktionszeit für die Jäger gründet sich auf die Ueberzeugung, daß im Fall eines ernstlichen Feldzuges unsere sämtlichen Truppen und namentlich die Offiziere nicht die gehörige Ausbildung haben können, (wenigstens Anfangs nicht), welche der Felddienst in Anspruch nimmt, daß also die dazu tauglichen Leute in abgeordnete Jägerbataillone und Brigaden gezogen und ausschließlich zum Vorpostendienst verwendet werden müssen. Solche Corps würden zwar durch Strapazen und einzelne kleine Gefechte schnell dezimirt, aber zum Ersatz würde bei denselben weitaus mehr Gelegenheit vorhanden sein, zu avancieren und sich auszuzeichnen. Diese Corps würden die wahren Pflanzschulen vorzüglicher Offiziere, besonders Stabsoffiziere. Es darf nicht besorgt werden, daß die Mannschaft sich gegen diese Verwendung beschweren würde; es liegt ein außerordentlicher Reiz in der Lebensart solcher Corps, der bei einem kriegerischen Volke, wie das unsere, seine Wirkung nicht verfehlen wird. Denn das glaube ich zum Troste derer sagen zu können, welche an dem kriegerischen Charakter unseres Volkes, an seinem Gefühl für militärische Ehre verzweifeln wollen. — Dieser Geist schläft nur, er ist überall erwacht, wo der Berner im Falle war, sein Militärwesen in einem achtungswürdigen Zustande zu sehen. Der Geist der Lauheit in der Führung der Truppen und der Kargheit in Verwendung für dieselben — das hat unser Militär herunter gebracht und ihm die Achtung seiner selbst genommen.

Darum möchte ich unsern Großräthen zurufen: Um Gottes Willen! erspart doch dem Lande entweder die ungeheuren Ausgaben im Militärbudget ganz, vermehrt das Landjägercorps um 200 Mann und bittet eine benachbarte Macht um ihren gütigen Schutz — oder fügt zu den großen bisherigen Ausgaben noch so viel hinzu, daß euere sehr zweckmäßige gerechte Militärverfassung eine Wahrheit sei, was nur dann geschieht,

wann ihr sorgt, daß alle materiellen Bedürfnisse für die aufgestellten Corps vorhanden und daß dieselben so unterrichtet werden, daß sie ihren Zweck erfüllen können. Unser Staat ist reich, das Land auch — warum ängstlich um die Mittel markten, wenn man sie einmal nothwendig gefunden hat, um den Zweck, den man will, zu erreichen, nämlich der ganzen Eidgenossenschaft vorzuleuchten in republikanischem Unabhängigkeitsinn und in der Kraft, diesem Sinne genug zu thun. Nur keine halben Maßregeln! das Volk wird lieber beitragen zu einem Werke, das etwas Rechtes ist, es wird lieber sehr viel darauf verwenden sehen, als ebenfalls viel auf Etwas, das nicht befriedigt.

W. in Fr.

Ein historischer Rückblick.

Nach dem Lager von 1767 auf dem Kirchenfeld bei Bern überzeugte sich der General Lentulus und der Berner Kriegsrath mit ihm, daß zur Hebung des Milizwesens unter Anderem namentlich die Einführung jährlicher „Ererzierlager“ nothwendig sei. Lentulus sagt in seinem Memorial von solchen Lagern: „Daß da überhaupt manches erlernt werde, wovon man, wie er sehe, hier keine Idee habe, wie Lager aufschlagen, Piquets, Wachen ausstellen u. s. w.“

Nach siebenzig Jahren — muß man nicht noch dieselbe Rüge aussprechen? Ist es nicht namentlich die Vernachlässigung Alles dessen, was ins Gebiet des Felddienstes gehört, worüber immer wieder die Klagen wohlmeinender und einsichtsvoller Offiziers in den verschiedensten Kantonen, namentlich nach eidgenössischen Lagern laut werden?

Was Lentulus wollte, wurde von der Berner Regierung nicht angenommen. Der vage Beschluß, daß statt der jährlichen Abhaltung von Lagern „eine solche jeweilen bloß nach den obwaltenden Umständen entschieden werden solle“ hatte sein zu erwartendes Loos. Falsche Sparsamkeit ließ mit zugedrückten Augen immer die „Umstände“ vorbeigehen und kaum auf die Waffe der Artillerie wurde in dieser Weise etwas Ernstlicheres verwandt.

*

General Lentulus machte unter seinen Vorschlägen im Jahr 1767 auch folgenden: „Man sollte entweder die Stadtwache auf regulirten Fuß setzen und